

**Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des berufspraktischen Teils
des Hebammenstudiums gemäß § 16 Absatz 2 HebG**

zwischen

der verantwortlichen Praxiseinrichtung (im Folgenden vPE genannt)

und

**der Hebammenpraxis/Hebammengeleiteten Einrichtung (HgE)/freiberuflichen
Hebammen (*nicht Zutreffendes bitte streichen*) (im folgenden Praxispartnerin
genannt)**

wird folgendes vereinbart:

Kommentiert [CB1]: z.T. werden die Verträge mit dem Logo der vPE versehen versendet, dann ist es natürlich zu überlegen, auch das eigene Logo aufzunehmen.... Manche machen es ganz ohne....

Präambel

Im Rahmen der Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen gemäß § 22 Hebammengesetz (HebG). Die vPE verantwortet die Durchführung der berufspraktischen Praxiseinsätze auf Grundlage des akkreditierten Studiengangkonzepts und des Curriculums gemäß HebG 2019 und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStrPrV) 2020. Die Praxispartnerin ermöglicht die berufspraktische Ausbildung der Studierenden des Bachelorstudienganges Hebammenwissenschaft während der außerklinischen Praxiseinsätze und stellt ihrerseits die Durchführung auf Grundlage des Praxisplans sicher.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

- (1) Ziel der Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 HebG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der berufspraktischen ambulanten Einsätze von Hebammenstudierenden bei freiberuflichen Hebammen bzw. ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen (HgE) nach Maßgabe des HebG, der HebStrPrV sowie nach Maßgabe gegebenenfalls einschlägiger Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu diesem Zweck zu einer engen, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Hebammenstudierenden eine qualitativ hochwertige berufspraktische Ausbildung im Rahmen des Hebammenstudiums gewährleisten zu können.

- (2) Die Praxispartnerin hat die Vorgaben nach § 7 HebStPrV und nach gegebenenfalls einschlägigen Landesregelungen zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben der Praxispartnerin

- (1) Die Praxispartnerin verpflichtet sich, im Rahmen des Hebammenstudiums als Einsatzort für Praxiseinsätze im Umfang **von bis zu ... (480) Stunden** pro Studierende(n) zur Verfügung zu **stehen**. Sie verpflichtet sich, für die Erstellung des Praxisplanes inklusive des inhaltlichen Konzeptes durch die vPE spätestens ... Monate vor Beginn jedes Studienganges die mögliche Zahl der Einsätze und der Studierenden sowie die möglichen Zeiträume für die Einsätze mitzuteilen.
- (2) Bei Einsätzen bei der Praxispartnerin werden folgende Kompetenzbereiche abgedeckt: **Schwangerschaft / Geburt / Wochenbett und Stillzeit (nicht Zutreffendes bitte streichen)**.
- (3) Die Praxispartnerin erklärt, dass sie über eine ausreichende Zahl von qualifizierten praxisanleitenden Hebammen verfügt. ~~Ein Konzept zur Sicherstellung des und den~~ in § 13 Abs. 2 HebG mindestens geforderten Umfangs von 25 Prozent Praxisanleitung bei jedem Einsatz für jede(n) Studierende(n) ~~soll zu Beginn der Kooperation vorgelegt und regelmäßig von den Kooperationspartnern überprüft und ggf. aktualisiert werden~~ sicherstellt.
- (4) Die Praxispartnerin erklärt mit der Unterschrift zu dieser Kooperationsvereinbarung, dass sie dem Vertrag nach § 134 a SGB V beigetreten ist und die Qualitätsanforderungen aus diesem Vertrag erfüllt (gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 HebG).
- (5) Die Praxispartnerin legt zu Beginn der Kooperation und bei Änderungen im Hebammenteam Nachweise¹ zur Anerkennung der Qualifikation der Praxisanleiterinnen oder über das Vorliegen einer Ausnahme nach § 59 HebStPrV vor. Die Praxispartnerin bestätigt außerdem, dass die Berufsurkunden aller weiteren tätigen Hebammen von ihr geprüft wurden.

¹ Entsprechende Nachweise können behördliche oder andere geeignete Nachweise i. S. d. §§ 10, 59 HebStPrV sein.

Kommentiert [CB2]: Hier muss das GH entscheiden und absprechen, welche Einsatzzeiten gewünscht sind: wieviele Wochen soll eine Studentin da sein? Für GH ist häufig günstig, längere Einsatzzeiten zu haben. Für Freiberufliche einzelne Hebammen sind 4 Wochen schon viel. Im GH Charlottenburg versuchen wir gerade Studentinnen für die gesamte Einsatzzeit zu bekommen, d.h. 13 Wochen.

Auch weitere Vorgaben, z.B. wieviele Studentinnen maximal, oder wieviele gleichzeitig....kann hier konkret hineinformuliert werden

- (6) Die Praxispartnerin sichert zu, die Ziele des Studiums (**optional: ggfs. Aufnahme weiterer Spezifizierung wie bspw. Studiengangskonzept, Ordnung des Studienganges, gemäß Absatz 2 vereinbarte Kompetenzbereiche für den ambulanten berufspraktischen Einsatz**) zu verfolgen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Studierenden in diesen Einsätzen die vorgesehenen Kompetenzen erwerben und Ziele erreichen können.
- (7) Die Praxispartnerin ist verpflichtet, den Studierenden die im Rahmen des Praxiseinsatzes erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung, Schutzausrüstung u. Ä. zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.²
- (8) Die Praxispartnerin sichert zu, dass alle Hebammen, mit denen Studierende im Einsatz zusammen arbeiten werden, insbesondere die Praxisanleitungen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch die Anleitung von Studierenden einschließt.

§ 3

Aufgaben der verantwortlichen Praxiseinrichtung (vPE)

- (1) Die vPE weist die Studierenden darauf hin, dass sie während ihrer Einsätze in der Praxisstelle den Anweisungen der Praxispartnerin Folge zu leisten haben und die Pflichten aus dem Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung (Studienvertrag) erfüllen müssen.
- (2) Die vPE leitet die sich gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen (HgE) sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung nach § 134a Abs. 1d SGB V (im Folgenden „Pauschalenvereinbarung“ genannt) unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen ergebende Pauschale abhängig von der Dauer des Einsatzes in der Einrichtung weiter. Eine Weiterleitung erfolgt

² Kommt es zu einem außergewöhnlichen Mehrbedarf (z. B. aufgrund einer Pandemie o.Ä.), können sich die Vertragsparteien über den hieraus resultierenden Mehraufwand gesondert verständigen.

innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Dokumentation an die Praxispartnerin. Die Pauschale kann anteilig einmal im Monat mit der vPE als dem für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Krankenhaus (§ 15 HebG) abgerechnet werden (§ 3 Abs. 4 Pauschalvereinbarung).

~~(3) Hier prüfen, ob etwas davon sein soll, sonst einfach streichen optional: Die vPE unterstützt die Praxispartnerin bei der Suche nach geeigneten berufspädagogischen Fortbildungsmaßnahmen für Praxisanleitende. Die vPE bietet allein/ in Zusammenarbeit mit der Hochschule / gemeinsam mit einem sonstigen Dritten (nicht Zutreffendes bitte streichen) pro Jahr ... Stunden berufspädagogische Fortbildungsmaßnahmen für Praxisanleitende kostenpflichtig an. Aufwendungen der Praxispartnerin für berufspädagogische Fortbildungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStrPrV können gegenüber der vPE nicht geltend gemacht werden.~~

~~(3)~~

(4) Die vPE informiert die Praxispartnerin **im Vorjahr/mind. 6 Monate im Voraus/zu Beginn der jeweiligen Studienkohorte/anhand des Praxisplans** (bitte das Vereinbarte einsetzen) über den Zeitpunkt der Einsätze von Studierenden. Die Einsatzplanung ist nur nach Abstimmung mit der Praxispartnerin möglich, die ihre Ressourcen gemäß § 2 Abs. 1 der vPE gemeldet hat.

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Kommentiert [CB3]: Wenn ein GH längerfristig seine Plätze plant, muss sie diese Information von der vPE so früh wie möglich bekommen. Beispiel GH Charlottenburg – hier wird über Jahre geplant, entsprechend wird dann gewählt „zu Beginn der jeweiligen Studienkohorte“

§ 4

Qualifizierung der praxisanleitenden Personen der Praxispartnerin

- (1) Die Praxispartnerin plant ihren Bedarf an Weiterqualifizierungen zu praxisanleitenden Personen. Die Praxispartnerin darf die Kosten einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß der Pauschalvereinbarung nur einem Krankenhaus gegenüber geltend machen.
- (2) Die Praxispartnerin legt jährlich vor Beginn des Vereinbarungszeitraums des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG bis zum ... **(die vPE benennt hier einen Termin tt.mm.)** Nachweise und Begründungen gemäß § 18 HebG für im

Kommentiert [CB4]: Hier ist eine geeignete Stelle, um fest zu vereinbaren, dass die vPE auch eine oder mehrere Pauschalen zur Praxisanleiter*innenausbildung fest übernimmt! Und das auch und besonders für den Fall, dass diese Ausbildung bereits begonnen wurde bzw. zu Beginn der Praxisanleitung schon abgeschlossen ist. Je nachdem, wieviele Studentinnen ein Haus nimmt und wie langfristig die Kooperation angedacht ist.

Beispiel aus dem GH Charlottenburg, hier ist im (2) formuliert:

„Mit Beginn der außerklinischen Praxiseinsätze von Studierenden der vPEim Geburtshaus Charlottenburg verpflichtet sich die vPE, 2 Pauschalen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung (Weiterbildungslehrgang, mind. 300 Std. Umfang) nach Vorlage des entsprechenden Zertifikates/Bescheinigung an die Praxisleiterinnen auszus zahlen, die ihre Weiterbildung zu Beginn der Praxiseinsätze bereits abgeschlossen haben werden und im Geburtshaus Charlottenburg als Praxisleiterinnen tätig sind.“

Danach kann als Satz 3 eingefügt werden: „Darüber hinaus / ggf. in den Folgejahren legt die Praxispartnerin jährlich..... und dann weiter mit dem Text von ehemals 2)

Vereinbarungszeitraum geplante Teilnahmen an Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung (Studium mit pädagogischem Schwerpunkt oder Weiterbildungslehrgang, mind. 300 Std. Umfang, bzw. entsprechend gegebenenfalls einschlägiger landesrechtlicher Regelungen) durch die Hebammen der Einrichtung vor. Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Praxispartnerin bei Einhaltung dieser Frist die Nachweise rechtzeitig im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 HebG erbracht hat.

- (3) Die vPE wird eine Pauschale in Höhe des gemäß § 4 Abs. 1 der Pauschalenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrages für die erfolgreich absolvierte Qualifizierungsmaßnahme zur Praxisanleitung nach Vorlage des entsprechenden Zertifikates/Bescheinigung an die entsprechende Praxispartnerin weiterleiten, soweit die Finanzierung der Pauschale nach § 4 Abs. 1 der Pauschalenvereinbarung durch die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vereinbart wurde oder die Vorgaben gemäß Abs. 4 erfüllt sind. Bei den Verhandlungen sollen die Belange der Praxispartnerin angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Bei fehlender Budgetvereinbarung nach § 17a Abs. 3 KHG für den Vereinbarungszeitraum kann eine geplante Qualifizierungsmaßnahme nach § 18 Abs. 1 HebG nur nach Mitteilung der vPE über das Vorliegen der Finanzierungszusage durch die Sozialleistungsträger nach § 18 Abs. 2 KHG aufgenommen werden.

Kommentiert [CB5]: Dieser Passus bedeutet, dass – wenn im Rahmen der Budgetverhandlungen keine Finanzierungszusage kommt, es möglicherweise keine Pauschalenauszahlung für die PAL-Ausbildung gibt. Die Gefahr besteht, da die Krankenkassen vermutlich nicht damit rechnen, dass so viele Pauschalen angefordert werden. Für die Krankenhäuser selbst ist das ein durchlaufender Posten, aber sie müssen das ja in den jährlichen Budgetverhandlungen einbringen und verhandeln – und dann von den Kassen bekommen! Ihr könnt versuchen, diesen Passus einfach rauszustreichen. Oder aber bindet die Zusage für Praxisanleitung an die Verpflichtung, entsprechende Pauschalen für die PAL-Ausbildung zu übernehmen (s.o.)

§ 5

Durchführung der Einsätze

- (1) Die Praxispartnerin sichert zu, dass die Praxisanleitung durch die praxisanleitenden Hebammen jeweils in einem Eins-zu-Eins-Verhältnis ausgeführt wird.
- (2) In jedem Einsatz findet mindestens ein Vor-, Zwischen- und Abschlussgespräch zwischen einer verantwortlichen Praxisanleiter*in und der/dem Studierenden statt. Inhalt dieser Gespräche sind mindestens Zielvereinbarungen für den Einsatz und die Umsetzung im Verlauf des Einsatzes. Weitere Inhalte des Einsatzes und der

Praxisanleitung werden in einem gemeinsamen Handbuch oder durch begleitende Dokumente festgelegt.

(3) Die Praxispartnerin verpflichtet sich zu einer Dokumentation über den gesamten Einsatz der/dem Studierenden, insbesondere über die genauen Praxisanleitungszeiten sowie weiterer Vorgaben der Hochschule/vPE während des Einsatzes. Hierzu sind, falls vorhanden, Dokumentationsbögen zu verwenden, die durch die vPE/die Hochschule/die Praxispartnerin vorgegeben werden. Die vollständigen Dokumentationsunterlagen für die Studierenden, insbesondere über den Umfang der Praxisanleitung, werden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen für die Auszahlung der Pauschale der vPE zugestellt. Eine Kopie kann bei der Praxispartnerin verbleiben. Dauert der Einsatz länger als einen durchgehenden Monat, können die notwendigen Nachweise auch monatlich vorgelegt werden.

Kommentiert [CB6]: Wenn ihr die Nachweissbögen des Netzwerks verwenden möchtet, oder aber eigene, streicht ihr hier die anderen Varianten raus. Falls ihr unsicher seid, lasst euch vorher Dokumentationsbögen der vPE zeigen. Dann könnt ihr sehen und vergleichen, womit sich besser arbeiten lässt. Es kann sein, dass die Dokubögen der vPE viel komplizierter und aufwändiger sind als das, was wir im NW vorbereitet haben (und womit ihr auch für die interne Verteilung von Pauschalen gut gerüstet seid).

(4) Die Praxispartnerin erklärt ihre Zustimmung, dass durch die Hochschule Praxisbegleitungsbesuche gemäß § 11 HebStPrV in der Einrichtung zusammen mit einer praxisanleitenden Hebamme stattfinden können. Hierzu ist die Zustimmung der betreuten Frauen zur Anwesenheit der Praxisbegleitung im Voraus durch die Praxispartnerin einzuholen. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Praxisbegleitung dabei nicht zu fachpraktischen Handlungen an der betreuten Frau oder dem Neugeborenen berechtigt ist.

Kommentiert [CB7]: Dieser Passus kann auch gestrichen werden, gehört aus unserer Sicht nicht in diesen Vertrag, sondern wäre eine Verabredung mit der Hochschule, - mit dieser eine eigene Kooperationsvereinbarung zu schließen, ist empfehlenswert, z.B. um eine fachliche Zusammenarbeit/Austausch auch perspektivisch zu verabreden, oder gemeinsam Aspekte der Qualitätsentwicklung zu beachten...und natürlich dann auch die Praxisbegleitung zu regeln.

(5) In Absprache mit der Hochschule und der vPE können praxisanleitende Hebammen der Praxispartnerin an den praktischen staatlichen Examensprüfungen teilnehmen und in den Prüfungsausschuss berufen werden. In Absprache mit der Hochschule, der vPE und der Praxispartnerin können Teile der Prüfung bei der Praxispartnerin durchgeführt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten während der Einsätze

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben sich aus deren Studienvertrag mit der vPE und werden der Praxispartnerin zur Kenntnis gegeben. Die Studierenden bleiben über die vPE sozial- und unfallversichert. Die vPE sorgt für einen ausreichenden Berufshaftpflichtschutz. Der Schutz durch bestehende Versicherungen der Praxispartnerin bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Studierenden während des Praxiseinsatzes gemäß ihres Studienvertrages beträgt ... Stunden.
- (3) Während der Einsätze ist eine Praxisanleiter*in der Praxispartnerin verantwortliche Ansprechpartner*in für die vPE und die Hochschule (§ 14 HebG). Seitens der vPE wird ein(e) verantwortliche(r) Ansprechpartner*in für die Praxispartnerin benannt.
- (4) Während des Praxiseinsatzes ist die Praxispartnerin gegenüber den Studierenden weisungsbefugt für alle die Praxiseinsätze betreffenden Angelegenheiten, nicht jedoch hinsichtlich anderer, das Studium betreffende Angelegenheiten. Der Einsatz der Studierenden erfolgt ausschließlich unter Aufsicht und Anleitung von Hebammen. Die Studierenden sind nicht berechtigt, Hebammentätigkeiten alleine und unbeaufsichtigt durchzuführen. Ihnen dürfen Aufgaben zur eigenständigen Ausführung übertragen werden, sofern diese dem aktuellen Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen, die praxisanleitende Hebamme sich davon überzeugt hat, dass die Studierenden diese Aufgabe ausführen können und die Hebammen die Erledigung der Aufgabe beaufsichtigen.
- (5) Die vPE verpflichtet sich, im Studienvertrag zu regeln, dass die Studierenden Krankheiten, Arbeitsunfälle und andere Ausfallzeiten an die vPE und an die Praxispartnerin meldet.
- (6) Die Praxispartnerin kann von der vPE die sofortige Abberufung der/des Studierenden verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB vorliegt.

Kommentiert [CB8]: Entsprechend der Arbeitsverträge von vPE
– Seite aus zu ergänzen

Kommentiert [CB9]: Falls es jemanden gibt, die aus der organisatorischen Ebene heraus die Einsätze koordiniert (kann bei größeren Häusern z. B. der Fall sein), kann hier auch die Koordinatorin eingesetzt werden statt der Praxisanleiterin

Die Abberufung erfolgt in Absprache zwischen der Praxispartnerin und der vPE. Der wichtige Grund ist der vPE zu nennen.

- (7) Die vPE kann von der Praxispartnerin die sofortige Abberufung der/des Studierenden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung erfolgt in Absprache zwischen der vPE und der Praxispartnerin. Der wichtige Grund ist der Praxispartnerin zu nennen.
- (8) Die Praxispartnerin teilt der vPE unverzüglich mit, wenn die vorgeschriebene Praxisanleitungszeit gefährdet ist oder nicht gewährleistet werden kann. Die vPE kann aus diesem Grund einen Einsatz beenden.
- (9) Hat die vPE es zu vertreten, dass die Praxispartnerin eine Leistung nach § 2 dieses Vertrages, insbesondere die notwendige Anzahl von Praxisanleitungsstunden, nicht erbringen kann, hat sie der Praxispartnerin einen daraus entstandenen und nachweisbaren Schaden zu ersetzen. Hat die/der Studierende den Schaden, der durch den Nichtantritt oder den Abbruch der praktischen Ausbildung bei der Praxispartnerin entstanden ist, zu vertreten, tritt die vPE ihr diesbezüglich zustehende Ersatzansprüche an die Praxispartnerin ab.

§ 7

Dauer und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am202. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnene berufspraktische Einsätze bei der Praxispartnerin werden bis zum Abschluss des geplanten Einsatzzeitraumes fortgeführt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kommentiert [CB10]: Hier muss geprüft werden, was ein geeigneter Zeitraum ist für die eigene Planung. Wie kurzfristig z.B. kann ein abgesagter Platz anders besetzt werdenWenn ein Geburtshaus z.B. sehr langfristig plant und längerfristige Kooperationen eingehen möchte, kann es praktisch und notwendig sein, hier langfristig zu formulieren, z.B.:

....Vertrag kann...jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 12 Monaten ordentlich gekündigt werden.....

§ 8

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die vPE und die Praxispartnerin verpflichten sich dazu, sich unverzüglich gegenseitig über besondere Vorkommnisse dienstlicher Art, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Studierenden im Zusammenhang mit den vereinbarten Einsätzen zu unterrichten. Gesetzliche Schweigepflichten sind hierbei einzuhalten.
- (2) Die vPE und die Praxispartnerin verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.
- (3) Die vPE stellt sicher, dass die Studierenden über alle personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen der praktischen Ausbildung bekannt werden, auch über diesen Zeitraum hinaus, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift vPE

Unterschrift Praxispartnerin